

Merkblatt zum betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz

Betriebe, die mehr als 19 Arbeitnehmer ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen, sind verpflichtet einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen.

Kleinere Betriebe mit max. 19 Bürokräften und deren handwerklich technische Mitarbeiter, die nicht selbst mit der automatisierten Erhebung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, fallen demnach nicht unter die Bestellpflicht.

Zum Datenschutzbeauftragten (DSB) darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und bei der Aufgabenwahrnehmung nicht in einen Interessenkonflikt geraten kann. Da zur Aufgabenerfüllung technische, organisatorische sowie rechtliche Kenntnisse gehören, sollte bedacht werden, dass neben eigenen Mitarbeitern als DSB insbesondere auch externe Betreuungslösungen möglich sind.

Der DSB ist in der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat auf die Einhaltung der Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinzuwirken.

Unternehmen müssen die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten veröffentlichen und der zuständigen Aufsichtsbehörde Art. 37 Abs. 7 DSGVO mitteilen.

Für unseren Kammerbezirk ist die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 13 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) der Hessische Datenschutzbeauftragte. Er berät – insbesondere auf Anfrage der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – auch die Unternehmen, damit diese ihre Datenverarbeitung datenschutzgerecht gestalten.

Bestellt ein Unternehmen entgegen seiner Verpflichtung einen Beauftragten für den Datenschutz nicht in der vorgeschriebenen Weise (§ 37ff. DSGVO, § 38 BDSG), so kann dies durch die Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld bis zu 10.000.000 EURO oder von bis 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird verwiesen auf die Internetseiten des Hessischen Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz.hessen.de), der als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz umfangreiches Infomaterial zur Verfügung stellt.